



Datum:	13.09.2011
Zahl:	KL6-BEREIS-92/2011 (008/2011)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten;
Ortsgebiet „**Kossiach / Kozje**“

Auskünfte:	Fr. Geier
Telefon:	050 536 – 64061
Fax:	050 536 – 64060
e-mail:	post.bhkl@ktn.gv.at

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt verordnet gemäß §§ 43 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011, sowie den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 46/2011, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Verbindungsstraßen im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

§ 1

Die Ortschaft „**Kossiach / Kozje**“ wird gemäß § 53 Z 17a und 17b leg. cit. durch die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ mit der Bezeichnung „**Kossiach / Kozje**“ zum Ortsgebiet erklärt und die Ortstafeln sind an nachstehenden Standorten an zu bringen:

- a) Auf der Verbindungsstraße in Richtung Kossiach vor dem Objekt Nr. 10;
- b) Auf der Verbindungsstraße in Richtung Kossiach vor dem Objekt Nr. 19.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 18.08.1977, Zahl: 1261/2/77-2, außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen an den im § 1 festgelegten Standorten in Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, 9065 Ebenthal in Kärnten;
- **mit dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Tag und Uhrzeit mitzuteilen, wann die verfügbaren Verkehrszeichen aufgestellt worden sind**
2. die Polizeiinspektion Ebenthal, 9065 Ebenthal in Kärnten;
3. das Bezirkspolizeikommando Klagenfurt, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach;
4. z.d.A.

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-13T07:18:30Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		